

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

zum Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Behinderten-
Pauschbeträge und Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen
(Behinderten-Pauschbetragsgesetz)

Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
Telefax: 030 9210580-310
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, den 08.07.2020

1. Zu den Zielen des Gesetzentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung

Ziel des Gesetzentwurfs ist die Anpassung der Behinderten-Pauschbeträge im Einkommenssteuergesetz (EStG).

Die Behinderten-Pauschbeträge sollen verdoppelt werden.

Darüber hinaus wird die veraltete Systematik mit Fünfer-Graden aktualisiert und vereinfacht. Bisher wird bei einem niedrigen Grad der Behinderung (GdB) der jeweilige Pauschbetrag nur gewährt, wenn die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat, die Behinderung auf einer typischen Berufskrankheit beruht oder dem Steuerpflichtigen wegen seiner Behinderung eine gesetzliche Rente zusteht: ab dem Veranlagungszeitraum 2021 werden die Behinderten-Pauschbeträge ab einem festgestellten GdB von 20 gewährt, unabhängig von der Art und Ursache der Behinderung.

Kraftfahrzeugkosten behinderter Menschen können bisher im Rahmen der Angemessenheit neben den Pauschbeträgen berücksichtigt werden. Für die berechtigten Personengruppen werden anstelle der aufwändigen Einzelnachweise Fahrtkosten-Pauschbeträge eingeführt. An der Höhe der maximal absetzbaren Beträge ändert sich nichts.

Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland

Der VdK begrüßt die Verdoppelung der Beträge ausdrücklich, für die er sich seit vielen Jahren eingesetzt hat.

Ebenso begrüßt der VdK, dass die Systematik der Pauschbeträge angepasst wird und historisch bedingte, aber nicht mehr zeitgemäße Anspruchsvoraussetzungen bei geringen GdB künftig entfallen.

Der VdK bedauert, dass nach dem Referentenentwurf keine Dynamisierung der Pauschbeträge vorgesehen ist.

Im Folgenden nimmt der Sozialverband VdK Deutschland zu ausgewählten Punkten Stellung.

2. Zu den Regelungen im Einzelnen

2.1. Einführung eines behinderungsbedingten Fahrtkosten-Pauschbetrags (§ 33 Abs. 2a neu EStG)

Bisher werden bei geh- und stehbehinderten Steuerpflichtigen (GdB von mindestens 80 oder GdB von mindestens 70 und Merkzeichen G) neben dem Pauschbetrag nur dann behinderungsbedingt veranlasste unvermeidbare Fahrten als außergewöhnliche Belastung anerkannt, wenn diese nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden und angemessen sind. Als angemessen gelten maximal 3.000 Kilometer und maximal 0,30 Euro pro Kilometer.

Bei außergewöhnlich gehbehinderten (Merkzeichen aG), blinden (Merkzeichen Bl) und hilflosen (Merkzeichen H) Menschen werden als angemessen die Aufwendungen für behinderungsbedingte unvermeidbare Fahrten und zusätzlich Freizeit-, Erholungs- und Besuchsfahrten berücksichtigt. Auch hier muss bisher die tatsächliche Fahrleistung nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Anerkannt werden in der Regel bis zu 15.000 Kilometer.

Beide Regelungen sollen künftig durch einen Fahrtkosten-Pauschbetrag von 900 Euro beziehungsweise 4.500 Euro ersetzt werden, wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Wenn die Voraussetzungen für beide Pauschbeträge erfüllt sind, wird immer nur der höhere Pauschbetrag gewährt.

Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland

Der VdK begrüßt die Einführung eines Fahrtkosten-Pauschbetrags. Der aufwändige Einzelnachweis und immer wiederkehrende Auseinandersetzungen mit dem Finanzamt, ob diese oder jene Fahrt behinderungsbedingt durchgeführt wurde oder unvermeidbar war, haben die Betroffenen unzumutbar belastet und auch unnötige Kosten für die Verwaltung verursacht.

Bisher galt bei nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) die Begrenzung auf 15.000 Kilometer bei Steuerpflichtigen mit Merkzeichen aG, Bl oder H in Ausnahmefällen nicht, wenn die Fahrleistung durch eine berufsqualifizierende Ausbildung bedingt war, die nach der Art und Schwere der Behinderung nur durch den Einsatz eines Pkw durchgeführt werden kann. In diesem Fall konnten weitere rein private Fahrten nur noch bis zu 5.000 Kilometer jährlich berücksichtigt werden. Der VdK schlägt daher vor, trotz der geplanten Fahrtkosten-Pauschbeträge, diese Ausnahmeregelung beizubehalten. Sie dürfte in der Praxis selten auftreten, aber gerade Menschen, die wegen einer berufsqualifizierenden Ausbildung eine höhere Fahrleistung erbringen, sollten dafür nicht schlechter als derzeit gestellt werden.

2.2. Änderung der Anspruchsvoraussetzungen § 33b Abs. 2 EStG

Bisher knüpft der Behinderten-Pauschbetrag an den Schwerbehindertenstatus an, kann aber unter bestimmten Voraussetzungen auch für geringere GdB unter 50 genutzt werden. Das gilt aber nur bei einem behinderungsbedingtem Rentenbezug, einer Berufskrankheit oder bei dauerhafter Einbuße der körperlichen Beweglichkeit. Diese Eingrenzung wird abgeschafft. Jeder Steuerpflichtige ab einem GdB 20 kann künftig einen Pauschbetrag geltend machen.

Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland

Der VdK begrüßt diese Änderung ausdrücklich. Die Eingrenzung auf bestimmte Anspruchsvoraussetzungen ist historisch gewachsen, für die meisten Menschen mit Behinderung aber heute nicht mehr nachvollziehbar. Aus vielen Zuschriften und aus den Beratungsstellen ist dem VdK bekannt, dass sich Menschen mit anderen Beeinträchtigungen benachteiligt gefühlt haben, weil sie nicht einmal einen geringen Pauschbetrag anerkannt bekamen.

2.3. Verdoppelung der Behindertenpauschbeträge nach § 33b Abs. 3 EStG

Anstelle der Fünfer-Schritte werden 10er Grade eingeführt. Bei einem GdB von 20 konnte bisher kein Pauschbetrag geltend gemacht werden, künftig können 348 Euro in Ansatz gebracht werden. Alle weiteren Beträge ab GdB 30 und in 10er-Schritten bis 100 werden verdoppelt. Für behinderte Menschen, die hilflos im Sinne des § 33b Abs. 6 sind, und für blinde Menschen verdoppelt sich der Pauschbetrag ebenfalls von bisher 3.700 Euro auf 7.400 Euro.

Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland

Der VdK begrüßt die Verdoppelung der Pauschbeträge sehr. Sie ist vor dem Hintergrund, dass diese seit 45 Jahren unverändert waren und ihrer Entlastungsfunktion längst nicht mehr gerecht wurden, absolut gerechtfertigt. Während die Betroffenen seit 1975 von wechselnden Regierungen und den Gerichten immer wieder auf die Möglichkeit des Einzelnachweises verwiesen wurden, sind andere Steuerpauschbeträge stetig angepasst worden.

Der VdK bedauert, dass der Referentenentwurf keine Dynamisierung der Pauschbeträge vorsieht. Wäre seit 1975 eine jährliche Anpassung an die Inflationsrate vorgenommen worden, wären die Beträge heute etwas mehr als doppelt so hoch. Da behinderungsbedingte Mehraufwendungen seit vielen Jahren Preissteigerungen unterlagen und auch künftig unterliegen werden, sollten diese mit einer jährlichen Anpassung aufgefangen werden. Der VdK schlägt daher vor, eine Dynamisierungsregelung in das Gesetz aufzunehmen.